

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 15. Februar 1950 in Bensberg gegründete Tennisverein führt den Namen „Tennis-Club Grün-Gold Bensberg e.V.“ mit dem Sitz in Bergisch Gladbach (Bensberg). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Das Vereinsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

(2) Der Verein vertritt rein sportliche Interessen, insbesondere die Förderung des Amateur-Tennis-Sportes mit besonderer Betonung der Ausbildung von Jugendlichen auf breiter Grundlage. Die Förderung von sportlicher Jugendhilfe und sportlicher Jugendpflege ist Satzungszweck.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung aus 1977 und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u. a.) zur Verfügung stellt. Der Verein achtet auf strenge Neutralität in bezug auf Politik, Konfession und Rasse.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstandsämter sind Ehrenämter, aber eine pauschale Aufwandsentschädigung bzw. angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig.

§ 2 Mitgliedsarten

Der Verein führt als Mitglieder:

- I. Aktive (Ausübende)
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche (bis 18 Jahre)
- II. Inaktive (Fördernde und Nichtausübende)
- III. Ehrenmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives oder inaktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, bei Aufnahmeverweigerung etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Jedes neue Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzung an.

(3) Die Aufnahme wird wirksam mit der Entrichtung des ersten Beitrages.

(4) Mitglieder, die sich um die Sache des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Ein Wechsel von aktiver zu inaktiver Mitgliedschaft und umgekehrt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gemeldet sein.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wird jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(2) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung durch Mehrheitsbeschluss vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist beim Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Spielverbot

(2) Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, bei schweren Verstößen, die eine sofortige Ahndung erforderlich machen, eine vorläufige Maßnahme zu treffen.

§ 6 Beiträge

(1) Der Beitrag ist bis zum 01.04. e. J. zu entrichten.

Die Höhe von Beitrag und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

Neuaufzunehmende Mitglieder zahlen mit der Spielerlaubnis den ersten Beitrag. Bei Aufnahme ist der erste Beitrag mit evtl. Umlagen zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag in begründeten Fällen Zahlungsaufschub zu gewähren oder in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise den Beitrag zu erlassen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.

(2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie hat mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin in Schriftform zu erfolgen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Vorlage des Haushaltsplanes
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) ordentliche Beiträge sowie Umlagen

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von Ausschüssen

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vereinsvorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mehrheitlich bejaht wird.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 10 der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) bis zu zwei Sportwarten
- f) Jugendwart
- g) Techn. Wart
- h) bis zu vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder a – d bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Vorstandsmitglieder a – d bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied a – d vertretungsberechtigt. Die jeweils vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bedürfen zu jeder Verfügung über den Besitz und das Eigentum des Vereins der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechthandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Tritt der gesamt Vorstand zurück, so muss der Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte kommissarisch weiterführen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(7) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer einberufen.

§ 12 Protokollierung und Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Jugendparagraph

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugend des Vereins führt jedoch keinen eigenen Haushalt (Etat), sondern mitbestimmt im Rahmen des Gesamtvereins-Haushaltes. Der (die) Jugendwart (in)

und sein (e) Stellvertreter (in) werden von der Vereinsjugend durch schriftliche geheime Abstimmung gewählt und dem Vorstand schriftlich benannt. Im Vorstand wird das Mitwirkungsrecht der Jugendvertreter durch die Satzung bestimmt. Zur Jugend gehört jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 16 Haftpflicht

(1) Für entstandene Schäden und Sachverluste auf dem Vereinsgelände und Räumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat

b) von Zweidrittel seiner stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die wiederum mit der Mehrheit von Dreivierteln beschließen müssen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Bergisch Gladbach mit der Bestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden darf.

Die vorgenannte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2016 einstimmig genehmigt.

Bergisch Gladbach, den 04. März 2016